



GZ: 133-2021

5091 Unken, am 14. Dezember 2021

HUNDEHALTEVERORDNUNG

der Gemeinde Unken laut Gemeindevertretungsbeschluss vom 02.12.2021

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes 2009, LGB. 57/2009, i.d.g.F. wird im Gemeindegebiet von Unken für die nachstehend angeführten Ortsbereiche verordnet:

- a) Ortszentrum
- b) Niederland bis zum Haus Nr. 16 (Ederbauer),
- c) Achenniederland (Entache)
- d) Unken-Boden bis zum Haus Nr. 101 (Wildschütz),
- e) Buchwald bis zum Haus Nr. 7 (Reitbauer) bzw. bis zur Abzweigung Emater
- f) Unken-Auloch
- g) Unter-Unkenberg
- h) Reit (Reiterbrücke bis Reiterschwimmbad bzw. bis Walchergut)
- i) Heutalstraße vom Parkplatz Nr. 1 bis Fischbachstüberl
- j) Heutal von der Heutalstraße über den P2 beim Heutalbauer bis zur Angerertsiedlung
- k) Heutal - Weg zum Staubfall
- l) Heutal Bereich vom Liftparkplatz bis zum Futterhof Fuchsbauer
- m) Heutal Bereich von der Fischbachbrücke bis zur Ederalm

Die betroffenen Ortsbereiche sind im Anhang zu dieser Verordnung, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, planlich dargestellt. Die Pläne können im Gemeindeamt Unken jederzeit eingesehen werden.

§1

Im beschriebenen Gebiet der Gemeinde Unken sind Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen, an öffentlichen Orten wie z.B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielflächen und dergleichen, auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen **an der Leine zu führen**, damit jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist und Gefahren für Menschen und Sachen (z.B. Wild, Katzen, Hunde, usw.) abgewendet werden können.

Für den nachfolgenden Bereich wird der Leinenzwang dezidiert ausgenommen.

- Josefsallee – beginnend auf Höhe des Wohnhauses Niederland 121 bis zur Grundgrenze der GN. 680/12, KG. Unken (Ederbauer).

§ 2

Eigentümer von Hunden oder Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben außerhalb ihrer eigenen Gebäude und ihren eigenen, ausreichend eingefriedeten Grundflächen, den **Kot** ihrer Hunde **unverzüglich zu beseitigen**. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen. Von der Gemeinde Unken wurden dazu

Hundekotstationen aufgestellt. Die Situierung dieser Hundekotstationen ist im Anhang dieser Verordnung ebenfalls planlich dargestellt.

§ 3

Für die Einhaltung dieser Bestimmung hat der Halter des Hundes Sorge zu tragen.

§ 4

Die Bestimmungen gemäß § 1 und § 2 gelten nicht für Fälle, bei denen ein Hundegebrauch (Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, Blindenhunde etc.) dies ausschließt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 3 c Abs. 1 Salzburger Landespolizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 75/1975 i.d.g.F. bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Zugleich tritt die Hundehalteverordnung vom 01.09.2014 außer Kraft.



Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Florian Juritsch
(Florian Juritsch, LLm oec.)

Kundmachungsdauer: **2 Wochen**

An der Amtstafel der Gemeinde Unken

angeschlagen am: *14.12.2021*

abgenommen am: *03.01.2022*

Dies bestätigt: Der Bürgermeister:

